

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Balzer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ausbildung im Bereich Pflege

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schüler konnten in Baden-Württemberg ab 1. Oktober 2023 ihre Ausbildungen/Umschulungen im Bereich der Alten-, Kinder- und Krankenpflege nicht beginnen aufgrund des Mangels an Dozenten mit Masterabschluss?
2. Ist an den öffentlichen und privaten Lehrstätten des Landes gewährleistet, dass ab April 2024 ausreichend Dozenten zur Unterrichtung des ersten gemeinsamen Ausbildungsjahres („Generalistik“) der Alten-, Kinder- und Krankenpfleger vorhanden sind?
3. Was ist aus ihrer Sicht die Ursache für den bisher bestehenden Mangel an Dozenten im ersten Ausbildungsjahr der Pflegeberufe?
4. Trifft es explizit zu, dass der Mangel an Dozenten auf das neu eingeführte Erfordernis eines Masterabschlusses zurückzuführen ist?
5. Aus welchen Gründen wurde der Masterabschluss als Lehrvoraussetzung eingeführt?
6. Ist ihr aus anderen Bundesländern ebenfalls ein Mangel an geeigneten Dozenten bekannt?
7. Wie beurteilt sie die Erhöhung der Voraussetzungen sowohl auf der Seite der Dozenten als auch der Schüler hinsichtlich der Gewinnung von genügend Nachwuchskräften im Pflegebereich?
8. Treffen Mutmaßungen zu, dass der Beruf des Erziehers (Kindergarten/Kita, Arbeitserziehung/Ergotherapie) aufgrund europarechtlicher Vorgaben in Zukunft nur noch in Form eines (Bachelor-)Studiums absolviert werden kann?

9. Treffen Mutmaßungen zu, dass für Dozenten im Bereich Arbeitserziehung und Ergotherapie ebenfalls in Zukunft ein Masterabschluss vorausgesetzt wird?

16.4.2024

Dr. Balzer AfD

Begründung

In einer Schule in Heidelberg kam es nach Aussagen von Auszubildenden im Unterricht zu einer Erklärung vonseiten der Schule bzw. eines Lehrers, dass aufgrund fehlender Dozenten in „Generalistik“ (erstes gemeinsames Ausbildungsjahr) kein Unterricht stattfinden könne.

Hintergrund des Unterrichtsausfalls ist die Tatsache, dass die etablierten Dozenten nach Ablauf der Karenzzeit seit 1. Oktober 2023 die Klasse nicht mehr weiter unterrichten dürfen, sofern das Lehrpersonal keinen Magistergrad vorweisen kann.

Eine komplette Klasse mit 26 Schülern konnte daher laut der Aussage von Auszubildenden die Lehre, beginnend mit „Generalistik“ und obligatorisch für alle Pflegeberufe, aus diesem Grund zum Oktober 2023 nicht beginnen.

Die Schüler sollten laut einer Aussage hinsichtlich des Beginns auf den Monat April dieses Jahres „vertröstet“ worden sein.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 Nr. 34-0141.5-017/6581 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Schüler konnten in Baden-Württemberg ab 1. Oktober 2023 ihre Ausbildungen/Umschulungen im Bereich der Alten-, Kinder- und Krankenpflege nicht beginnen aufgrund des Mangels an Dozenten mit Masterabschluss?*

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) trat zum 1. Januar 2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Ausbildungen im Bereich Alten-, Kinder- und Krankenpflege durch die Generalistische Pflegeausbildung abgelöst. Der letzte Jahrgang nach dem früheren Ausbildungsrecht begann im Jahr 2019 und beendete die Ausbildung regulär im Jahr 2022. Personen, die eine der vormaligen Ausbildungen unterbrochen hatten, können diese noch bis 31. Dezember 2024 abschließen.

Von der seitens des Bundesrechts eingeräumten Möglichkeit, bis 31. Dezember 2029 auf das Erfordernis des Masterabschlusses zu verzichten, wurde vom Land Gebrauch gemacht. So können bisherige Lehrkräfte (ohne Masterabschluss) und auch Absolventinnen und Absolventen von pädagogischen Bachelorstudiengängen ohne Einschränkungen unterrichten. Auch gelten umfassende Bestandsschutzbestimmungen. Es ist daher unbegründet, dass Klassen bzw. Ausbildungen zum 1. Oktober 2023 mangels Dozentinnen und Dozenten mit Masterabschluss nicht hätten begonnen werden können. Auch an öffentlichen Pflegeschulen konnte allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Schulplatz zugewiesen werden.

- 2. Ist an den öffentlichen und privaten Lehrstätten des Landes gewährleistet, dass ab April 2024 ausreichend Dozenten zur Unterrichtung des ersten gemeinsamen Ausbildungsjahres („Generalistik“) der Alten-, Kinder- und Krankenpfleger vorhanden sind?*

Der erste Jahrgang der Generalistischen Pflegeausbildung begann an den privaten Pflegeschulen im April 2020 und an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021.

Im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit tragen die privaten Berufsfachschulen für Pflege die Verantwortung für die Unterrichtsversorgung und entscheiden selbst über die Einstellungen von Lehrkräften. Das Sozialministerium hat insbesondere durch das Konzept zur Lehrkräftesicherung entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen, damit ausreichend Lehrende zur Verfügung stehen, um die geplanten Klassen und die Auszubildenden adäquat unterrichten zu können. Die öffentlichen Pflegeschulen sind Teil der öffentlichen beruflichen Schulen bzw. beruflichen Schulzentren in Baden-Württemberg. Sie bilden in Kooperation mit einem Träger der praktischen Ausbildung Auszubildende in der Pflege im theoretischen und fachpraktischen Unterricht aus.

Die in § 9 Pflegeberufegesetz formulierten Anforderungen an Lehrkräfte sowie das Verhältnis von Lehrenden zu Schülerinnen und Schülern werden unter Berücksichtigung des Konzepts zur Lehrkräftesicherung von den Pflegeschulen erfüllt.

3. Was ist aus ihrer Sicht die Ursache für den bisher bestehenden Mangel an Dozenten im ersten Ausbildungsjahr der Pflegeberufe?

Ein speziell auf das erste Ausbildungsjahr bezogener Mangel ist nicht bekannt. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die bestandsgeschützten Lehrkräfte auch weiterhin ohne Masterabschluss unbefristet unterrichten können. Lehrkräfte, die seit dem 1. Januar 2020 neu eingestellt wurden und werden, müssen sich gemäß dem Bundesrecht ab dem 1. Januar 2030 bis auf das Masterniveau weiterqualifizieren.

Auch an den öffentlichen Pflegeschulen führte das Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes nicht zu einem Mangel an qualifizierten Lehrkräften im ersten Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung. Eventuell auftretende temporäre Einschränkungen aufgrund regionaler Besonderheiten oder Krankheiten lassen sich nicht vollumfänglich ausschließen.

4. Trifft es explizit zu, dass der Mangel an Dozenten auf das neu eingeführte Erfordernis eines Masterabschlusses zurückzuführen ist?

5. Aus welchen Gründen wurde der Masterabschluss als Lehrvoraussetzung eingeführt?

6. Ist ihr aus anderen Bundesländern ebenfalls ein Mangel an geeigneten Dozenten bekannt?

Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Übergangsfrist von zehn Jahren eingeräumt, innerhalb der der Masterabschluss erworben werden kann. Dazu hat der Bund die Länder ermächtigt, das Erfordernis des Masterabschlusses bis 31. Dezember 2029 auszusetzen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Gebrauch gemacht, sodass der Masterabschluss von Lehrkräften in Baden-Württemberg erst zum 1. Januar 2030 verpflichtend nachgewiesen werden muss. Demnach kann das Erfordernis des Masterabschlusses nicht als wesentlicher Grund für einen Lehrkräftemangel herangezogen werden. Entscheidend für die Zukunft wird sein, dass eine ausreichende und auch fachlich qualifizierte Anzahl von Schulabgängerinnen und -abgängern, Pflegeausbildungsabsolventinnen und -absolventen sowie Pflegestudierenden den beruflichen Weg als Lehrkraft an Pflegeschulen einschlägt. Studienangebote, die diesen Weg eröffnen, stehen zur Verfügung.

Die Generalistische Pflegeausbildung stellt besondere und erhöhte fachliche Anforderungen an Auszubildende und Studierende. Um diesen vermehrten Anforderungen und erweiterten Kompetenzen der Pflegefachpersonen gerecht zu werden, ist erforderlich, dass auch die Lehrenden über entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die zur Kompetenzvermittlung erforderlich sind. Der Bundesgesetzgeber hat sich deshalb für den Masterabschluss entschieden, um die Qualität der Pflegeausbildung insgesamt zu stärken.

Wie aus entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen bekannt ist, stellt sich die Situation in allen Ländern vergleichbar dar.

7. beurteilt sie die Erhöhung der Voraussetzungen sowohl auf der Seite der Dozenten als auch der Schüler hinsichtlich der Gewinnung von genügend Nachwuchskräften im Pflegebereich?

Sowohl das Kultus- als auch Sozialministerium haben bereits vor Einführung des Pflegeberufgesetzes auf die zu erwartenden steigenden Anforderungen in der Pflegeausbildung reagiert. So wurden mit den Studiengängen „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen/Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement“ an der PH Freiburg sowie „Gerontologie, Gesundheit und Care“ an der Universität Heidelberg zwei Lehramtsstudiengänge eingerichtet, die den Anforderungen des Pflegeberufgesetzes entsprechen. Ebenfalls wurden an weiteren Hochschulen des Landes Bachelor- und Masterstudiengänge der Richtung Pflegepädagogik etabliert.

8. Treffen Mutmaßungen zu, dass der Beruf des Erziehers (Kindergarten/Kita, Arbeitserziehung/Ergotherapie) aufgrund europarechtlicher Vorgaben in Zukunft nur noch in Form eines (Bachelor-)Studiums absolviert werden kann?

Dem Kultusministerium und dem Sozialministerium liegen keine Informationen vor, dass aufgrund von europarechtlichen Vorgaben die in Bezug genommenen Berufe zukünftig nur noch in Form eines (Bachelor-)Studiums absolviert werden können.

9. Treffen Mutmaßungen zu, dass für Dozenten im Bereich Arbeitserziehung und Ergotherapie ebenfalls in Zukunft ein Masterabschluss vorausgesetzt wird?

Dem Sozialministerium liegen keine Informationen vor, dass zukünftig aufgrund von europarechtlichen Vorgaben für Dozentinnen und Dozenten der in Bezug genommenen Ausbildungen ein Masterabschluss vorausgesetzt wird.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration